

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 19.12.2018, Nr. 42/2018

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- | | | |
|-----|--|---------|
| 249 | Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 2 |
| 250 | Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für die Sozial-Psychiatrische Rehabilitationseinrichtung des Kreises Herford zum 31.12.2017 sowie des abschließenden Vermerkes der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses | Seite 2 |
| 251 | Jahresabschluss des Kreises Herford für das Haushaltsjahr 2017 | Seite 4 |

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

- | | | |
|-----|--|---------|
| 252 | Haushaltssatzung (Entwurf) der Hansestadt Herford für das Haushaltsjahr 2019 | Seite 5 |
|-----|--|---------|

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

- | | | |
|-----|---|----------|
| 253 | Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bünde für das Haushaltsjahr 2019 | Seite 9 |
| 254 | Satzung der Stadt Bünde vom 17. Dezember 2018 über die Ablösung von Stellplätzen | Seite 11 |
| 255 | Satzung der Stadt Bünde vom 17. Dezember 2018 über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen und über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz (§ 51 Absatz 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) für das Grundstück "Bahnhofstraße 7 – 9" | Seite 14 |
| 256 | Richtlinien der Stadt Bünde für die Förderung von Vereinen und Initiativen im Kulturbereich | Seite 16 |

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

- | | | |
|-----|---|----------|
| 257 | Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 der Stadt Löhne „Wohngebiet zwischen den Straßen Alter Landweg und Sudfeld“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB | Seite 18 |
| 258 | Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158 der Stadt Löhne „Wohngebiet westlich der Bergkirchener Straße und nördlich des Gunkeleiweges“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB | Seite 19 |

Bekanntmachungen der Fischereigenossenschaft Bünde

- | | | |
|-----|--|----------|
| 259 | Einladung zur 41. Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Bünde am 17.01.2019 | Seite 22 |
|-----|--|----------|
-

Hinweise:

- I. Gemäß § 215 (2) BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.
- II. Gemäß § 44 (5) BauGB wird hingewiesen:
Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 (4) BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- III. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Löhne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 05.12.2018

veröffentlicht am: 19.12.2018

gez. Poggemöller
(Bürgermeister)

258

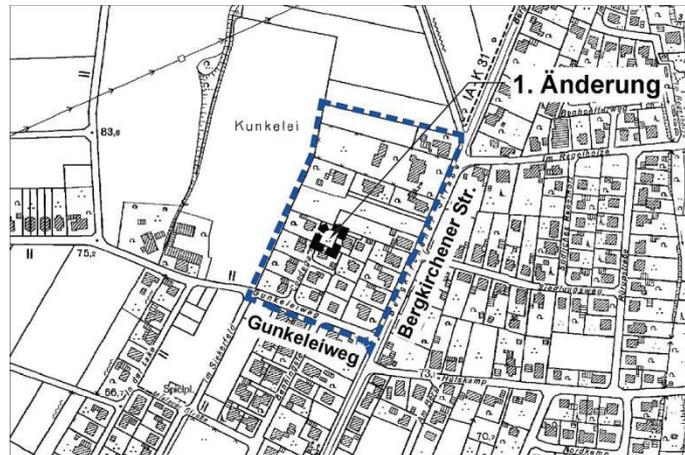
Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158 der Stadt Löhne „Wohngebiet westlich der Bergkirchener Straße und nördlich des Gunkeleiweges“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Der Rat der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 21.03.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158 der Stadt Löhne „Wohngebiet westlich der Bergkirchener Straße und nördlich des Gunkeleiweges“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB als Satzung beschlossen. Zielsetzung der Änderung des Bebauungsplanes ist die Umwandlung einer Spielplatzfläche (Gemarkung Mennighüffen Flur 13, Flurstück 56) in eine wohnbauliche Nutzung.

Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

- a) „Die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der parallel hierzu durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 30.11.2017 bis einschließlich 12.01.2018 vorgetragene Stellungnahmen werden entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung im weiteren Planverfahren berücksichtigt.“
- b) Auf dieser Grundlage wird der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158 „Wohngebiet westlich der Bergkirchener Straße und nördlich des Gunkeleiweges“ gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 7 GO NW als Satzung beschlossen. Der Planbegründung mit Umweltbericht ist zugestimmt.“

Die Grenze des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158 ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Amtes für Stadtentwicklung verbindlich.



Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates vom 21.03.2018 für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158 wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB mit den nachstehenden Hinweisen öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Gemäß § 30 BauGB sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes Vorhaben planungsrechtlich zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

Gemäß § 10 (3) BauGB wird der Bebauungsplan mit der Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, Amt für Stadtentwicklung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung sowie der Bebauungsplan mit seiner Begründung auch auf den Internetseiten der Stadt Löhne www.loehne.de veröffentlicht sind.

Hinweise:

- I. Gemäß § 215 (2) BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.
- II. Gemäß § 44 (5) BauGB wird hingewiesen:
Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 (4) BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- III. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Löhne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 05.12.2018
veröffentlicht am:19.12.2018

gez. Poggemöller
(Bürgermeister)